

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Elzach e.V.
im Bezirk Breisgau**

Inhalt

- | | |
|-----|--|
| 1. | 1. Name und Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr |
| 2. | 2. Zweck und Aufgabe |
| 3. | 3. Mitgliedschaft |
| 4. | 4. Die DLRG-Jugend |
| 5. | 5. Organe der Gruppe |
| 6. | 6. Die Mitgliederversammlung |
| 7. | 7. Der Vorstand |
| 8. | 8. Ordnungen und Ausführungsbestimmungen |
| 9. | 9. Verhältnis zum Bezirk |
| 10. | 10. Materialverwaltung |
| 11. | 11. Datenschutz |
| 12. | 12. Satzungsänderungen |
| 13. | 13. Auflösung der Gruppe |
| 14. | 14. <kein Titel> |
| 15. | 15. <kein Titel> |

Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei Personenangabe grundsätzlich nur die männliche Form gewählt. Sie richtet sich dennoch an alle Mitglieder.

§ 1 - Name und Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

- 1.1. Die im Jahre 2005 gegründete Ortsgruppe führt den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Elzach (im folgenden Gruppe genannt). Sie ist in das Vereinsregister, Reg.Nr..... des Amtsgerichtes Emmendingen eingetragen. Der Sitz ist Elzach.
- 1.2. Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe erstreckt sich auf den Stadtkreis Elzach. Abweichungen können mit den angrenzenden Gruppen einvernehmlich vereinbart werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- 2.1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Todes im, am und auf dem Wasser dienen.
- 2.3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2.2 gehören insbesondere:
- 2.3.01. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im, am und auf dem Wasser
 - 2.3.02. Förderung des Anfängerschwimmens
 - 2.3.03. Förderung des Schulschwimmunterrichtes
 - 2.3.04. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - 2.3.05. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie - gemäß der geltenden Prüfungsordnung - die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - 2.3.06. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - 2.3.07. Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg
 - 2.3.08. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im, am und auf dem Wasser
 - 2.3.09. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - 2.3.10. Natur- und Umweltschutz im, am und auf dem Wasser
 - 2.3.11. Außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes
- 2.4. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient auch zum Erhalt des Elzacher Freibades.
- 2.5. Die Gruppe und seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Firmen und Behörden werden. Sie erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an.

3.2. Die Aufnahme als DLRG-Mitglied erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3. Das Mitglied übt sein Recht nur in der Gruppe aus. Gegenüber dem Bezirk wird das Mitglied durch die Delegierten der Gruppe vertreten.

3.4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

3.5. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist von den Mitgliedern an die Gruppe zu entrichten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile wird von Gremien der Übergliederungen festgelegt und ist für die Gruppe verbindlich.

3.6. Die Mitgliedschaft in der DLRG endet:

- 3.6.1. beim Tod des Mitgliedes (bei Vereinigungen, Firmen und Behörden im Fall ihrer Auflösung)
- 3.6.2. durch Austritt
- 3.6.3. durch Ausschluss
- 3.6.4. durch Streichung

3.7. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam.

3.8. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes aus der DLRG ausgeschlossen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Anordnung des Bezirks und seiner Ortsgruppen verstößt, sich als moralisch unwürdig erweist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen.

3.9. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Klage gegen die Entscheidung beim Ehrenrat des Bezirks Breisgau und, falls dieser nicht bestellt ist, beim Ehrenrat des LV Baden erheben. Das Verfahren regelt die Ehren- und Schiedsordnung.

3.10. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht gezahlt sind. Der Vorstand entscheidet über die Wiederaufnahme auf Antrag bei Nachentrichtung der Beiträge.

3.11. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum oder Material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.

3.12. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.

§ 4 - Die DLRG-Jugend

4.1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft von Mitgliedern der DLRG bis zum Alter von 26 Jahren, sowie deren gewählten Vertreter. Sie regelt die über §2 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugend selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

4.2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Gruppe dar.

4.3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

§ 5 - Organe der Gruppe

5.1. Organe der Gruppe sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe.

6.3. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen.

6.4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gruppe, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

6.5. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Einladung an die Mitglieder einzuladen.

6.6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend, auf zwei Jahre. Sie legt den Mitgliedsbeitrag und deren Fälligkeit fest. Sie beschließt über Anträge und Satzungsänderungen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung genannt sind, oder nicht bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, kann beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der Stimmberechtigten anerkannt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

6.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Stimmberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsfragen, Vorstandswahlen und Auflösung der Gruppe, bei denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen Ja- und Neinstimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

6.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 7 - Der Vorstand

7.1. Der Vorstand leitet die Gruppe im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan geben.

7.2 Den Vorstand bilden

- 7.2.01. 1.Vorsitzender
- 7.2.02. 2.Vorsitzender
- 7.2.03. Kassenführer
- 7.2.04. Geschäfts- und/oder Schriftführer
- 7.2.05. Bis zu 2 Technische Leiter
- 7.2.10. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 7.2.11. Bis zu 2 Beisitzer
- 7.2.12. Vorsitzender der Jugend

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Ausnahme: 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenführer sind nicht in einer Person vereinbar. Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig.

7.3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende allein. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

7.4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzender der DLRG Jugend, werden von den Mitgliedern auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

7.5. Der Vorstand tritt mindestens 3 mal im Jahr zusammen.

7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.7. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.

7.8. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Es kann jedoch vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beurlaubt werden. In diesem Fall, ebenso wie beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Die Beurlaubung ist den Mitgliedern sowie dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

7.9. **Aufwandsersatz:** Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

7.10. **Vergütungen:** Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 - Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

8.1. Für die Gruppe sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich. Zu dieser Satzung kann der Vorstand der Gruppe bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.

§ 9 - Verhältnis zum Bezirk

9.1. Die Gruppe ist Untergliederung des Bezirk Breisgau e.V. Innerhalb ihres Bereichs erfüllt die Gruppe die in §2 genannten Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung. Der Bezirk hat das Recht und die Pflicht, die Gruppe auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Die Gruppe verpflichtet sich, den Bezirk zu seiner Mitgliederversammlung einzuladen. Vorstandsmitglieder des Bezirks haben das Recht an Zusammenkünften (z.B. Vorstandssitzungen) teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

9.2. Die Gruppe verpflichtet sich, dem Bezirk ohne Aufforderung Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse incl. Beitragsabrechnung termingerecht vorzulegen.

§ 10 - Materialverwaltung

10.1. Die Buchstabenfolge und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Die Gruppe verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

§ 11 - Datenschutz

11.1. Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden ausschließlich der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zu Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

§ 12 - Satzungsänderungen

12.1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

12.2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

12.3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 13 - Auflösung der Gruppe

13.1. Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13.2. Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

13.3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

DLRG Bezirk Breisgau e.V. oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

14.1. Sinngemäß gelten für die gesamte Tätigkeit innerhalb der Gruppe auch die Satzung und die Geschäftsordnung der DLRG und des Bezirks Breisgau e.V.

§ 15

Diese Satzung umfasst 15 Paragraphen und tritt nach vorheriger Zustimmung der übergeordneten Gliederung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die 1. Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 03.April. 2006 in Elzach beschlossen.

Änderung der Satzung am 02.08. 2018: Ergänzung des §7 um Absatz 9 und 10 (Aufwandsersatz und Vergütung) und Änderung des §13 Absatz 3.

Elzach, den 02. August 2018

gez. 1. Vorsitzender Schriftführerin